

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis.
Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag,
dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Versicherungsbedingungen für die HUK24-Hausratversicherung Stand 01.10.2009

Inhalt	Seite
Kundeninformation	2
I. Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2009)	4
II. Klauseln für die Hausratversicherung	12
III. Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung	15
Merkblatt zur Datenverarbeitung	19
Bitte bewahren Sie diese wichtigen Vertragsunterlagen auf!	

Auf gute Partnerschaft Ihre HUK24 AG

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Versicherer ist die HUK24 AG.

Register-Gericht Coburg. Handelsregister-Nr. 3240.

Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK24 lautet:

HUK24 AG, Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Detlef Frank und Jörn Sandig.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der Aufsichtsbehörde

In unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind wir auf Versicherungen für private Haushalte spezialisiert. Dabei unterliegen wir als Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein sowie etwaige Nachträge. Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2009), die vereinbarten Klauseln für die Hausratversicherung, die vereinbarten Besonderen Bedingungen, eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherungsschutz in der Hausratversicherung

Die Hausratversicherung schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken.

Versicherte Sachen und Gefahren:

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung zum Neuwert. Dazu gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Wertsachen einschließlich Bargeld sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert.

Die Hausratversicherung schützt bei den Gefahren Brand, Blitzschlag (einschließlich Überspannungsschäden durch Blitzschlag), Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz bemannter und unbemannter Luftfahrzeuge, ihrer Teile oder Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Gegen Mehrbeitrag kann die Hausratversicherung Classic durch weitere Leistungen bedarfsgerecht ergänzt werden:

- Baustein Hausrat PLUS
- Fahrraddiebstahlschäden (inkl. Fahrradanhänger)
- Haus- und Wohnungsschutzbrief
- Schäden durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- Schäden durch Erdbeben, Überschwemmung und Rückstau (auch durch Witterungsniederschläge), Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch

Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten.

Kosten für Fernkommunikationsmittel

Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Telefonnummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort auch über die Höhe der Telekommunikationskosten.

Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Er ist zu richten an:

HUK24
Willi-Hussong-Str. 2
96440 Coburg

E-Mail: info@HUK24.de

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 09561 962424.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch einen Vertragspartner in Schriftform oder per E-Mail gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform oder per E-Mail kündigen.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung, die Sie betreut, örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Für den Fall, dass Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von vorstehender Bestimmung das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel. 0180 4224424 (0,24 € je Anruf); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die oben genannte für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

I. Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2009)

1. Welche Sachen sind versichert?	4	16. Wann können wir eine Beitragsanpassung vornehmen?	8
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4	17. Wann kann die Versicherungssumme angepasst werden?	9
3. Was gilt im Sinne des vorliegenden Vertrages als	4	18. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht für Sie oder Ihren Vertreter?	9
3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion	4	19. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?	9
3.2 Einbruchdiebstahl und Raub	4	20. Welche Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) haben Sie in der Hausratversicherung zu beachten?	10
3.3 Vandalismus nach einem Einbruch.	5	21. Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles einhalten?	10
3.4 Leitungswasser.	5	22. Wann kann unsere Entschädigungspflicht entfallen?	11
3.5 Sturm, Hagel	5	23. Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel?	11
4. Welche Kosten sind in der Hausratversicherung versichert?	5	24. Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten?	11
5. Welche Schäden sind nicht versichert?	6	25. Welche Bestimmungen gelten bei Über- und Mehrfachversicherung?	11
6. Was gilt als Versicherungsort?	6	26. Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?	11
7. Welcher Versicherungsschutz wird für Hausratsachen außerhalb der Wohnung geboten (Außenversicherung)?	6	27. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	11
8. Welcher Versicherungswert ergibt sich in der Hausratversicherung, wie wird die Entschädigungsberechnung versicherter Sachen und Kosten vorgenommen und welche Bestimmungen gelten bei Unterversicherung?	6	28. Welches Gericht ist zuständig?	11
9. Was bedeutet der Unterversicherungsverzicht?	6	29. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	11
10. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen und Bargeld in der Hausratversicherung?	6	30. Welches Recht findet Anwendung?	12
11. Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung in der Hausratversicherung?	7	31. Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?	12
12. Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?	7		
13. Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	7		
14. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	7		
15. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8		

1. Welche Sachen sind versichert?

1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (siehe Ziffer 6). Dazu gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Dazu gehört auch Bargeld. Für Wertsachen und Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (Ziffer 10).

1.2 Versichert sind auch

- a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
- b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf eigene Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
- c) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge;
- d) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte und Flugdrachen;
- e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 6.1.1 letzter Absatz bleibt unberührt.

1.3 Die in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind (siehe aber Ziffer 1.4 d).

1.4 Nicht versichert sind

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2 a) und b) genannt;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2 c) genannt;
- c) Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2 d) genannt;
- d) Hausratsachen Ihrer Untermieter (Ausnahme: Die Sachen wurden dem Untermieter von Ihnen überlassen.);
- e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Entschädigt werden nach Ziffer 1 versicherte Hausratsachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag – einschließlich Überspannung durch Blitzschlag –, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Ziffer 3.1),
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 3.2),
- c) Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 3.3),
- d) Leitungswasser (siehe Ziffer 3.4),
- e) Sturm und Hagel (siehe Ziffer 3.5)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

3. Was gilt im Sinne des vorliegenden Vertrages als . . .

3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion

3.1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Implosion ist die plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch im Verhältnis zum Außendruck zu geringen Innendruck.

3.1.2 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf

- a) Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
- b) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion – oder bei Überspannungsschäden die Folge eines Blitzschlags – sind.

3.2 Einbruchdiebstahl und Raub

3.2.1 Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.

Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn fest steht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

- 3.2.2** Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.
- 3.2.3** Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.
- 3.2.4** Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffern 3.2.7 bis 3.2.9 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.
- 3.2.5** Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat.
- 3.2.6** Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
- 3.2.7** Ein Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- 3.2.8** Ein Raub liegt vor, wenn Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 6) verübt werden soll.
- 3.2.9** Ein Raub liegt vor, wenn Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 3.2.10** Bei Raub nach Ziffern 3.2.7 bis 3.2.9 stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 3.2.11** Der Versicherungsschutz gegen Raub gemäß Ziffern 3.2.7 bis 3.2.9 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf Schäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

3.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 3.2.1 oder 3.2.6 bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.4 Leitungswasser

3.4.1 Leitungswasser ist Wasser, Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öle, Sole, Kühlmittel, Kältemittel), welche aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
- mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

3.4.2 Besonderheiten für Mieter

Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit Sie als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf eigene Kosten beschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen.

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (Ziffer 6) zu beseitigen.

3.4.3 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese verursachten Rückstau;
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Repa-

raturarbeiten am Gebäude, in dem sich versicherter Hausrat befindet, oder an der Sprinkler- und Berieselungsanlage;

d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 3.4.1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

e) Schwamm.

3.5 Sturm, Hagel

3.5.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3.5.2 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 3.5.2 a) oder b) oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

3.5.3 Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 3.5.2 sinngemäß.

3.5.4 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf Schäden durch

- Sturmflut;
- Lawinen oder Schneedruck;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß verschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

4. Welche Kosten sind in der Hausratversicherung versichert?

4.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

- für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);
- die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen (Transport- und Lagerkosten);
- für Maßnahmen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
- für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);
- für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (Ziffer 6) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 3.3) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
- für notwendige provisorische Reparaturen zum vorläufigen Verschließen von Öffnungen (Türen und Fenstern), die im Bereich der Wohnung (Ziffer 6) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 3.3) entstanden sind (Kosten für provisorische Reparaturen);
- für die notwendige Bewachung der versicherten Sachen, wenn die Wohnung (Ziffer 6) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 3.3) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Bewachungskosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 3 Tagen (Bewachungskosten);
- für Hotelunterbringung (dazu zählt auch die Unterbringung in Pensionen, Gaststätten oder Ferienwohnungen) ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung

unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung pro Tag ist auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jedoch auf mindestens 100 € pro Tag (Hotelkosten).

- 4.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

5. Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt ist; führen Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Erdbeben entstehen;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

6. Was gilt als Versicherungsort?

- 6.1 Versicherungsschutz besteht in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung.

- 6.1.1 Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Versicherungsgrundstück.

Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

- 6.1.2 Bei Schäden durch Raub müssen die Voraussetzungen gemäß Ziffern 3.2.7 bis 3.2.9 innerhalb der versicherten Wohnung verwirklicht worden sein.

- 6.1.3 Die Beschränkung, dass Versicherungsschutz nur für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes besteht, gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch Ziffer 5 a).

7. Welcher Versicherungsschutz wird für Hausratsachen außerhalb der Wohnung geboten (Außenversicherung)?

- 7.1 Versicherte Hausratsachen, die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die Ihrem oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

- 7.2 Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie sie dort nicht einen eigenen Haushalt gegründet haben.

- 7.3 Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

- 7.4 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in Ziffern 3.2.1 bis 3.2.6 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.

- 7.5 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz

- auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- in den Fällen der Ziffer 3.2.8 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

- 7.6 Die Entschädigung für die Außenversicherung ist insgesamt auf 10 % der Versicherungssumme, höchstens 12.000 € begrenzt.

Für Wertsachen und Bargeld gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen.

8. Welcher Versicherungswert ergibt sich in der Hausratversicherung, wie wird die Entschädigungsberechnung versicherter Sachen und Kosten vorgenommen und welche Bestimmungen gelten bei Unterversicherung?

- 8.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

- 8.2 Ersetzt werden

a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Hausratsachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Restwerte werden angerechnet.

- 8.3 Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten werden bis 10 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht wurden, werden unbegrenzt ersetzt.

- 8.4 Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffern 8.1 und 8.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

- 8.5 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (Ziffer 4) gelten Ziffern 8.1 bis 8.4 entsprechend.

- 8.6 Ist die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die jeweiligen Grenzen.

- 8.7 Der gemäß Ziffern 8.2 bis 8.6 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9. Was bedeutet der Unterversicherungsverzicht?

- 9.1 Sie können mit uns vereinbaren, dass wir im Versicherungsfall auf Leistungskürzungen wegen Unterversicherung verzichten. Abweichend von Ziffern 8.4 und 8.5 sowie § 75 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) nehmen wir dann keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

- 9.2 Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbaren und er im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesen ist. Der Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für Sie und die versicherte Wohnung ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Ziffer 9.1 besteht.

- 9.3 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail verlangen, dass die Vereinbarung über den Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

10. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen und Bargeld in der Hausratversicherung?

- 10.1 Die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

- 10.2 Wertsachen im Sinne der Hausratversicherung sind

- Bargeld;
- Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medailen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

- 10.3** Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb verschlossener eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befindend, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt:
- bis insgesamt 750 € für Bargeld, davon ausgenommen sind Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - bis insgesamt 1.500 € für Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - bis insgesamt 12.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- 11. Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung in der Hausratversicherung?**
- 11.1 Fälligkeit der Entschädigung**
- Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 11.2 Verzinsung**
- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - c) Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- 11.3 Hemmung**
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 11.4 Aufschiebung der Zahlung**
- Wir können die Zahlung aufschieben, solange
- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- 12. Was ist im Versicherungsfall bei wiederherbeigeschafften Sachen zu beachten?**
- Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.
- Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
- 13. Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?**
- 13.1** Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
- 13.2** Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a) Jede Partei benennt in Textform (z. B. per E-Mail) einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform (z. B. per E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. per E-Mail) vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 13.3** Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 8.2 b);
 - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene Kosten, die gemäß Ziffern 3.4.2 und 4.1 versichert sind.
- 13.4** Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 13.5** Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 13.6** Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffern 8 bis 10 und Ziffer 25 die Entschädigung.
- 13.7** Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten gemäß Ziffer 21 nicht berührt.
- 14. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?**
- 14.1 Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 15.2 zahlen.
- 14.2 Dauer und Ende des Vertrages**
- Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch einen Vertragspartner in Schriftform oder per E-Mail gekündigt wird; dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Andere Verträge mit einer Dauer von weniger als einem Jahr enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 14.3 Wegfall des versicherten Interesses**
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.
- 14.4 Tod des Versicherungsnehmers**
- Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie der frühere Versicherungsnehmer nutzt.
- 14.5 Kündigung nach Versicherungsfall**
- Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform oder per E-Mail erklärt werden.
- Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugewandt sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen in den im Vertrag bezeichneten Versicherungsorten durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

14.6 Wohnungswechsel

Erhöht sich der Beitrag wegen eines Wohnungswechsels gemäß Ziffer 23.2, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 23.1 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnungsverhältnisse maßgebenden Höhe geschuldet.

15. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

15.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

15.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

15.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

15.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 15.2.1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

15.2.3 Rücktritt

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 15.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

15.2.4 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 15.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

15.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

15.3.2 Verzug

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

15.3.3 Kein Versicherungsschutz

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

15.3.4 Kündigung

Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Ziffer 15.3.3) bleibt unberührt.

15.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

15.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

15.6.1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

15.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt unsererseits beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt durch uns beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung durch uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

16. Wann können wir eine Beitragsanpassung vornehmen?

16.1

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Hausratversicherung berechtigt, einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge (auch, soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind und Mindestbeiträge) für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

16.2

Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis

zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung in der Hausratversicherung berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

- 16.3** Ergibt die Überprüfung nach Ziffer 16.2 höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.
- 16.4** Sind die nach Ziffer 16.3 ermittelten Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Versicherungsverträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Versicherungsverträge die gleichen Tarifmerkmale (d. h., die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Merkmale) und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, so können wir auch für die bestehenden Versicherungsverträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.
- 16.5** Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.
- 16.6** Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 16.7 enthalten.
- 16.7** Bewirkt eine Änderung der Tarife eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

17. Wann kann die Versicherungssumme angepasst werden?

- 17.1** Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für »Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter« aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 € aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

- 17.2** Die vereinbarte oder nach Ziffer 17.1 angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.
- 17.3** Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch Erklärung in Textform (z. B. per E-Mail) die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.
- 17.4** Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 74 Abs. 1 VVG) bleibt unberührt.

18. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht für Sie oder Ihren Vertreter?

18.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

18.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

18.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 18.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

18.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 18.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

18.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 18.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 18.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 18.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

18.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

18.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 18.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 18.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 18.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

18.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 18.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 18.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 18.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

18.5 Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 18.1 und Ziffer 18.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

18.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 18.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 18.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 18.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

19. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Hausratversicherung vor?

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen,

- wenn sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder nicht in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch bei Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

19.2 Ihre Pflichten

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

19.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 19.2 Absatz 1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 19.2 Absatz 2 und 3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr abschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 19.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 19.2 Absatz 1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 19.2 Absatz 2 und 3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abs. a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20. Welche Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) haben Sie in der Hausratversicherung zu beachten?

20.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren oder entleert zu halten.

20.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 20.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

20.3 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 19 Anwendung.

21. Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles einhalten?

21.1 Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie

a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen;

b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen;

c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten;

d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen;

f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen;

g) das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

h) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform oder per E-Mail – erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten;

i) von uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann; sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden unser Eigentum;

j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und etwaige sonstige Rechte wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 21.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

21.2 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 21.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so können wir nur für diese Sachen ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein.

22. Wann kann unsere Entschädigungspflicht entfallen?

Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

23. Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel?

23.1 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

23.2 Ab Umzugsbeginn wird der Beitrag an die neuen Gegebenheiten angepasst.

23.3 Im Falle eines Wechsels der im Vertrag bezeichneten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behalten Sie in diesem Falle die bisherige Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige genutzt wird.

Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

23.4 Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Ziffer 23.3 nicht anzuwenden. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

23.5 Kommt es auf Grund des Wohnungswechsels zu einer Beitragserhöhung, haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht (siehe Ziffer 14.6).

24. Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten?

Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehemohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehemohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

25. Welche Bestimmungen gelten bei Über- und Mehrfachversicherung?

25.1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Dies gilt insbesondere für Hausrat-

sachen, die begrenzt versichert sind (u.a. in der Außenversicherung, Ziffer 7; Wertsachen, Ziffer 10).

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

25.3 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

26. Was gilt für andere an der Hausratversicherung beteiligte Personen?

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

27. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

28. Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

29. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

29.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform (z. B. per E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig be-

zeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

29.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

30. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

31. Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

31.1 Wir können einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrages beruhen,

- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- für uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes oder der Kartellbehörden,
- konkrete individuelle uns bindende Weisungen durch das Bundesaufsichtsamt oder die Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maß stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

31.2 Die nach Ziffer 31.1 geänderten Regelungen werden wir Ihnen schriftlich bekannt geben und erläutern. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehren.

II. Klauseln für die Hausratversicherung

Folgende Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, soweit sie ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein bzw. im gültigen Versicherungsschein-Nachtrag genannt sind.

7210 Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von Ziffer 1 VHB 2009 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

7211 Arbeitsgeräte

Abweichend von Ziffer 1.2 e) VHB 2009 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

7610 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefährderrhöhung, so gelten die §§ 23 – 27, 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Ziffer 1.1 VHB 2009 nicht als Teil des Hausrats.
2. Ziffer 8.4 VHB 2009 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend Ziffer 17 VHB 2009; jedoch ist Ziffer 17.2 VHB 2009 nicht anzuwenden. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Der Prämiensatz verändert sich gemäß Ziffer 16 VHB 2009.
5. Außenversicherungsschutz gemäß Ziffer 7 VHB 2009 besteht nicht.

Fahrzeuganprall

In Erweiterung der versicherten Gefahren leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden. Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Inhalt in Kundenschießfächern von Geldinstituten

In Erweiterung von Ziffer 7.1 VHB 2009 besteht, mit Ausnahme von Bargeld, Versicherungsschutz auch für versicherte Hausratsachen, die sich in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten befinden, auch wenn Zeiträume von 3 Monaten überschritten werden.

Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl / Raub, Vandalismus nach einem Einbruch.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und Bargeld

Die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld gem. Ziffer 10.1 VHB 2009 ist je Versicherungsfall auf insgesamt 30 % der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 VHB 2009 wird Entschädigung geleistet

- bis insgesamt 1.500 € für Bargeld, davon ausgenommen sind Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- bis insgesamt 5.000 € für Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- bis insgesamt 30.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalls

Abweichend von Ziffer 5. a) VHB 2009 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden versichert, die Sie oder Ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeiführen. Die durch den Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit herbeigeführte Haftungsmilderung gegenüber § 81 Abs. 2 VVG gilt jedoch nicht für Obliegenheitsverletzungen. Dort kommen eigene Haftungsregelungen zur Anwendung.

Erweiterter Versicherungsschutz für Hausrat außerhalb der versicherten Wohnung (Außenversicherung)

Abweichend von Ziffer 7.1 VHB 2009 gilt der im Versicherungsvertrag vereinbarte Zeitraum als vorübergehend.

Abweichend von Ziffer 7.6 VHB 2009 gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte höhere Entschädigungsgrenze. Die für Wertsachen und Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenzen bleiben unberührt.

Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

Abweichend von Ziffer 7.1 VHB 2009 und Ziffer 7.6 S. 1 VHB 2009 besteht für versicherte Sachen (Ziffer 1 VHB 2009), die der Ausübung einer Sportart dienen,

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz, auch wenn sich die Sportausrüstung nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet.

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen.

Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl / Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Ziffer 2 und Ziffer 3 VHB 2009) sowie die weiteren Bestimmungen der VHB 2009 gelten entsprechend. Für Sturm- und Hagelschäden besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen in der Außenversicherung

In Erweiterung von Ziffer 7.4 VHB 2009 leisten wir im Rahmen der Außenversicherung auch Entschädigung für versicherte Sachen (Ziffer 1 VHB 2009), die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auf Ur-laubsreisen oder Fährüberfahrten durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser eine Aufstellung über abhanden gekommene Sachen einreichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die für Wertsachen und Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenzen bleiben unberührt.

Entschädigung wird ferner nur geleistet, soweit keine Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Diebstahl aus Krankenzimmern

In Erweiterung von Ziffer 3.2 VHB 2009 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (Ziffer 1 VHB 2009), die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person während eines vorübergehenden stationären Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

Ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.

Die Entschädigung für Bargeld ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Andere Wertsachen i. S. von Ziffer 10 VHB 2009 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser eine Aufstellung über abhanden gekommene Sachen einreichen, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von Ziffer 3.2 VHB 2009 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (Ziffer 1 VHB 2009), wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Nach beendetem Gebrauch besteht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Versicherungsschutz, wenn das verschlossene Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt ist.

Bargeld und Wertsachen i. S. von Ziffer 10 VHB 2009, Foto-, Film- oder Videokameras, Mobiltelefone und Navigationsgeräte, EDV- oder sonstige elektrische bzw. elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser eine Aufstellung über abhanden gekommene Sachen einreichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen

In Erweiterung von Ziffer 3.2 VHB 2009 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen oder Kinderwagen durch einfachen Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Für die mit dem Krankenfahrstuhl / Kinderwagen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Krankenfahrstuhl / Kinderwagen entwendet worden sind.

Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten

In Erweiterung von Ziffer 3.2 VHB 2009 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Gartenmöbeln und Gartengeräten durch einfachen Diebstahl, die sich außerhalb versicherter Räume auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser eine Aufstellung über abhanden gekommene Sachen einreichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

In Erweiterung von Ziffer 3.2 VHB 2009 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Wäsche und Bekleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren – durch einfachen Diebstahl, die sich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb versicherter Räume auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden.

Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser eine Aufstellung über abhanden gekommene Sachen einreichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Schäden an Gefriergut

In Erweiterung von Ziffer 2 und Ziffer 3 VHB 2009 werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch

- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Gefrier- oder Tiefkühlanlage,
 - natürlichen Verderb der Waren,
 - Bedienungsfehler im Haushalt des Versicherungsnehmers,
 - angekündigte Stromabschaltungen
- entstanden sind.

Ziffer 7 VHB 2009 findet keine Anwendung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Schäden an Wäsche in der Waschmaschine

In Erweiterung von Ziffer 2 VHB 2009 sind Schäden an Wäsche versichert, die infolge eines technischen Defekts durch Versagen der Automatik der Waschmaschine entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch Bedienungsfehler an der Waschmaschine im Haushalt des Versicherungsnehmers entstanden sind.

Ziffer 7 VHB 2009 findet keine Anwendung.

Sie haben die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in Ziffer 20.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Rückreise aus dem Urlaub

1. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles an versicherten Sachen vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.
6. Ist auf Grund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.
7. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen von uns einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
8. Wir übernehmen die Kosten nur, soweit dafür keine Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB 2009 ersetzen wir die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen Kosten für einen Umzug, wenn ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten oder die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Ziffer 7 VHB 2009 findet keine Anwendung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Schäden durch Phishing

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VHB 2009 ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops / portable PCs durchführen.

2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

3. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 20.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7. Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

8. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Folgende Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, soweit sie gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags vereinbart und ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein bzw. im gültigen Versicherungsschein-Nachtrag genannt sind.

7110 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder / Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Sie müssen das Fahrrad / den Fahrradanhänger in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie das Fahrrad / den Fahrradanhänger nicht zur Fortbewegung einsetzen.

Ist das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht in Gebrauch und besteht für Sie die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen Abstellraum zum Unterstellen des Fahrrades / Fahrradanhängers zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad / den Fahrradanhänger dort gegen Diebstahl zu sichern.

Für die mit dem Fahrrad / Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad / Fahrradanhänger abhanden gekommen sind.

3. Sie haben Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder / Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach Nr. 2, so sind wir nach Maßgabe der in Ziffer 20.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach Nr. 3 Absatz 2, so sind wir nach Maßgabe der in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

6. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Schriftform verlangen, dass der Versicherungsschutz für Fahrräder / Fahrradanhänger mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7116 Aquarien / Wasserbetten in der Hausratversicherung

Abweichend von Ziffer 3.4.1 VHB 2009 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien / Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Hausratsachen außerhalb der ständigen Wohnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – soweit gesondert beantragt – auch auf die außerhalb der ständigen Wohnung befindlichen Hausratsachen in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberghäusern und Datschen sowie sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden.

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 2 VHB 2009. Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben, Schneeeindruck und Lawinen wird an den oben genannten Versicherungsorten nicht gewährt. Dies gilt auch dann, wenn für die versicherte Hauptwohnung entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Abweichend von Ziffer 1 VHB 2009 sind nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, selbst hergestellte Sachen

In Erweiterung von Ziffer 1 und Ziffer 6.1.1 VHB 2009 besteht – soweit gesondert beantragt – innerhalb der versicherten Wohnung auch Versicherungsschutz für Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände und selbst hergestellte Sachen, auch

soweit sie sich in Räumen befinden, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. In Erweiterung von Ziffer 6.1.1 VHB 2009 gehören diese Räume zur versicherten Wohnung und sind bei der Berechnung der Wohnfläche entsprechend zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme, höchstens auf den festgesetzten Betrag, begrenzt.

Hausrat für unterwegs

1. In Erweiterung von Ziffer 7 VHB 2009 besteht Versicherungsschutz auch für Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden (Reisegepäck).

Als Reise gemäß dieser Klausel sehen wir Reisen mit einer Dauer von mindestens 2 Kalendertagen an. Fahrten innerhalb des Wohnortes, Fahrten zur und von der Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück / zur und von der eigenen Wochenendwohnung und der dortige Aufenthalt gelten – unabhängig von ihrer Dauer – nicht als Reise.

2. Versichert sind Schäden am Reisegepäck

- durch Diebstahl – ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus Kraftfahrzeugen,
- durch Transportmittelunfall, wenn Reisegepäck mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördert wird sowie
- durch Abhandenkommen, wenn sich Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

3. Abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.1 VHB 2009 sind nicht versichert: Bargeld und Wertsachen gem. Ziffer 10.2 VHB 2009 sowie Gutscheine, Fahrkarten, Schecks und Sammlungen jeglicher Art.
4. Nicht versichert sind Schäden oder Verluste durch Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandenkommen außerhalb des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens, Taschendiebstahl, Transportverzögerungen, Mängel in der Verpackung, in der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen, Schrammen und dgl. an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.
5. Schäden durch Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser eine Aufstellung über abhanden gekommene Sachen einreichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 21.2 VHB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6. Die Entschädigungsleistung bei Schäden durch Abhandenkommen von Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens ist je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 250 € für elektrische / elektronische (auch batteriebetriebene) Geräte einschließlich Zubehör (nicht dazu zählen Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör),
 - 250 € für Brillen.
7. Bei Schäden durch Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens und bei Schäden durch Diebstahl wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

III. Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

Folgende Besondere Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, soweit sie gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags vereinbart und ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein bzw. im gültigen Versicherungsschein-Nachtrag genannt sind.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung – ohne die Versicherung von Schäden durch Erdbeben (BBWE-H 2009)

1. Vertragsgrundlage
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Überschwemmung, Rückstau
4. Erdsenkung
5. Erdbeben
6. Schneedruck
7. Lawinen
8. Vulkanausbruch
9. Nicht versicherte Schäden
10. Besondere Obliegenheiten
11. Wartezeit, Selbstbehalt
12. Kündigung
13. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
14. Wohnungswechsel
15. Kriterien der Beitragsbemessung

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdsenkung, Erdbeben
- c) Schneedruck, Lawinen
- d) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3. Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 9.1 Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- 9.2 Schäden an allen im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (Ziffer 7 VHB).
- 9.3 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3).

10. Besondere Obliegenheiten

10.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag

verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

10.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

10.3 Ist mit der Verletzung einer Verpflichtung eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 19 der VHB Anwendung

11. Wartezeit, Selbstbehalt

11.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

11.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

12. Kündigung

12.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Schriftform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

12.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

13. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

14. Wohnungswechsel

Ein Wohnungswechsel ist uns bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz für weitere Elementarschäden geht bei einem Wohnungswechsel **nicht** auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung endet vier Wochen nach Umzugsbeginn.

Eine Beitragsgutschrift nehmen wir bei rechtzeitiger Anzeige ab dem Umzugsbeginn vor.

Der Versicherungsschutz für die neue Wohnung ist neu zu vereinbaren.

15. Kriterien der Beitragsbemessung

Wir sind berechtigt, statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Insbesondere stuft der GDV zur Ausweisung des Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisikos die Gebäudestandorte in Deutschland in Zonen des Zonierungssystems für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) ein.

Berechnet sich der Beitrag nach der Zuordnung zu Risiko- bzw. Tarifzonen, gilt Folgendes:

15.1 Wird ein Versicherungsgrundstück in eine neue Zone umgestuft, so gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der jeweilige neue Beitrag, der für diese Zone maßgeblich ist. Ist die Umstufung mit einer Beitragserhöhung verbunden, wird diese nur wirksam, wenn wir sie Ihnen spätestens einen Monat vor der Hauptfälligkeit schriftlich mitteilen. In der schriftlichen Mitteilung wird der alte dem neuen Beitrag gegenübergestellt. Außerdem informieren wir Sie über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 19.3 b) der VHB.

15.2 Ist ein Versicherungsgrundstück nach unseren Annahmerichtlinien nicht mehr versicherbar, behalten wir uns vor, von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 12 Gebrauch zu machen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Erdbeben in der Hausratversicherung (BBE-H 2009)

1. Vertragsgrundlage
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Erdbeben

4. Nicht versicherte Schäden
5. Wartezeit, Selbstbehalt
6. Kündigung
7. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
8. Wohnungswechsel

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3. Erdbeben

3.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

3.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- 4.2 Schäden an allen im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (Ziffer 7 VHB).

5. Wartezeit, Selbstbehalt

5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

5.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6. Kündigung

6.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Schäden durch Erdbeben in Schriftform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

6.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung von Schäden durch Erdbeben.

8. Wohnungswechsel

Ein Wohnungswechsel ist uns bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben geht bei einem Wohnungswechsel **nicht** auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung endet vier Wochen nach Umzugsbeginn.

Eine Beitragsgutschrift nehmen wir bei rechtzeitiger Anzeige ab dem Umzugsbeginn vor.

Der Versicherungsschutz für die neue Wohnung ist neu zu vereinbaren.

Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir als Versicherer Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.

Die Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

Für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gem. Ziffer 4.1 bis 4.12 ist Voraussetzung, dass die Hilfsleistung von uns organisiert wird.

Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice unter der Telefonnummer 069 66 555 11.

1. **Wer zählt zu den versicherten Personen?**
 Versicherungsschutz besteht für Sie und Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
 Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die vorgenannten Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. **Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?**
 Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes Einfamilienhaus (einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang besteht)) in Deutschland einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).
 Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern (Ziffer 4.8) besteht auch Versicherungsschutz, wenn
 – von einem Teil der Außenfassade sowie
 – von einem Gartenhaus oder Schuppen
 eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch Wespen-, Hornissen- oder Bienennester ausgeht.
 Ziehen Sie um, so geht der Versicherungsschutz auf die neue selbstgenutzte Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb Deutschlands. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug ins Ausland.
3. **Welche Entschädigungsgrenzen gelten?**
 Die Übernahme von Kosten gemäß Ziffer 4.1 bis 4.10 ist auf insgesamt 1.500 € für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres begrenzt.
 Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen und der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 4.11) sowie das Dokumentendepot (Ziffer 4.12).
 Für die unter Ziffer 4.1 bis 4.10 genannten Leistungsarten übernehmen wir im Versicherungsfall jeweils Kosten bis zu maximal 500 €.
4. **Welche Leistungsarten werden erbracht?**
 Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung, erbringen wir folgende Leistungen:
 - 4.1 **Schlüsseldienst im Notfall**
 - 4.1.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.
 - 4.1.2 Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500 € je Versicherungsfall.
 - 4.2 **Rohrreinigungs-Service im Notfall**
 - 4.2.1 Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
 - 4.2.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 500 € je Versicherungsfall.
 - 4.2.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - a) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder
 - b) die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.
 - 4.3 **Sanitär-Installateur-Service im Notfall**
 - 4.3.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn auf Grund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
 - 4.3.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 500 € je Versicherungsfall.
 - 4.3.3 Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
 - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.
 - 4.4 **Elektro-Installateur-Service im Notfall**
 - 4.4.1 Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung.
 - 4.4.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.
 - 4.4.3 Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
 - 4.5 **Heizungs-Installateur-Service im Notfall**
 - 4.5.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
 - a) Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - b) auf Grund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
 - 4.5.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.
 - 4.5.3 Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion.
 - 4.6 **Notheizung**
 - 4.6.1 Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (Ziffer 4.5) nicht möglich ist.
 - 4.6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.
 - 4.6.3 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
 - 4.7 **Schädlingsbekämpfung**
 - 4.7.1 Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall auf Grund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 500 € je Versicherungsfall.
 Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
 - 4.7.2 Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.
 - 4.8 **Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern**
 - 4.8.1 Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung (Ziffer 2) befinden.
 - 4.8.2 Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500 € je Versicherungsfall.
 - 4.8.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - a) sich das Wespen-, Hornissen- und Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- und Bienennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.
 - 4.9 **Datenrettung**
 - 4.9.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma. Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
 - 4.9.2 Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 € je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.
 - 4.9.3 Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Wiederbeschaffung der Daten,
 - b) für einen neuerlichen Lizenzwerb,

- c) für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten,
- d) für die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

4.10 Unterbringung von Tieren im Notfall

- 4.10.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.

- 4.10.2 Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.11 Kinderbetreuung im Notfall

- 4.11.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

- 4.11.2 Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

4.12 Dokumentendepot

Wir archivieren auf Ihren Wunsch Kopien wichtiger Dokumente (maximal 20 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

5. Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?

- 5.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten Leistungen werden in den vereinbarten Grenzen getragen. Wir zahlen die von uns gemäß Ziffer 4.1 bis 4.11 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister.
- 5.2 Sofern die gemäß Ziffer 4.1 bis 4.10 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahres-

höchstleistung (Ziffer 3) überschritten wird, steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

- 5.3 Sofern sich unsere Leistung auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. Sie den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 5.2 selbst beauftragen, übernehmen wir für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

6. Wann sind wir berechtigt, eine Beitragsanpassung vorzunehmen?

- 6.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir im Haus- und Wohnungsschutzbrief berechtigt, einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

- 6.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung im Haus- und Wohnungsschutzbrief berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

- 6.3 Ergibt die Überprüfung nach Ziffer 6.2 höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

- 6.4 Sind die nach Ziffer 6.3 ermittelten Beiträge für die bestehenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, so können wir auch für die bestehenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

- 6.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.

- 6.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 6.7 enthalten.

- 6.7 Bewirkt eine Änderung der Tarife eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Haus- und Wohnungsschutzbrief innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich die Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise abgelehnt, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflicht-Entbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an den Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Verband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens DREI Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite und Bausparen, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, beispielsweise die Datenverarbeitung, das Inkasso, die interne Revision, die Rechtsabteilung, der Vertrieb und der Datenschutz. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Ihre Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge und das versicherte Risiko bzw. die Versicherungssumme, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt und sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann u. a. eingehende Post

immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von »Datenübermittlung«, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheitsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen und der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg zur Wahrnehmung der oben genannten zentralen Funktionen. Für alle zugriffsberechtigten Mitarbeiter gelten die gleichen Pflichten bei der Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

**HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg**

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG

HUK-COBURG-Krankenversicherung AG

HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

HUK-COBURG-Bausparkasse AG

HUK24 AG

HUK-COBURG-Assistance GmbH

**BRUDERHILFE Sachversicherung AG
im Raum der Kirchen**

BRUDERHILFE Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH

**FAMILIENFÜRSORGE Lebensversicherung AG
im Raum der Kirchen**

**PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG
im Raum der Kirchen**

GSC Service- und Controlling GmbH

IPZ Institut für Pensions-Management und Zusatzversorgung GmbH

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. Kreditinstitute im Rahmen der Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch unsere Vermittler betreut, die Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen beraten. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch von Ihnen aufgesuchte Vermittlungsgesellschaften.

Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder unserer Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers, **96444 Coburg**. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.